



Beantwortung der Dringl. Anfrage der Fraktion der FDP Illegaler Grenzübertritt von Flüchtlingen – Verbesserung der Registrierung – Rechts- staat wiederherstellen

Sitzung des Nds. Landtages am 12. November 2015; TOP 20a) Dringliche Anfrage

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport antwortet namens der Landesregierung auf die Dringliche Anfrage der Fraktion der FDP wie folgt:

Gegen Zehntausende Flüchtlinge wird wegen illegalen Grenzübertritts ermittelt. Sie reisten ohne Visum nach Deutschland ein. Flüchtlinge werden im Zuge des Grenzübertritts erstmals einer deutschen Behörde, nämlich der Polizei, bekannt und dort registriert. Allerdings nutzt man diese Daten bisher nicht. Im Gegenteil: Zehntausende Flüchtlinge werden nach dem Grenzübertritt ohne Registrierung an die Bundesländer weiterverteilt und dann direkt unregistriert und ohne medizinische Untersuchung den Kommunen zugewiesen.

Die Gewerkschaft der Polizei kritisiert, dass die Daten bei der Erfassung durch die Polizei nach dem Grenzübertritt nicht auch genutzt werden, um die Registrierung der Flüchtlinge zu ergänzen. Der obligatorische Schriftverkehr bindet behördliche Kapazitäten, die danach nicht weiter genutzt werden, weil eine andere Behörde die Registrierung durchführt und noch eine andere Behörde das entsprechende Asylverfahren betreut und mit der Aufnahme der Daten von vorn beginnt.

Derzeit verlassen jedoch viele Flüchtlinge, die den Kommunen zugewiesen wurden, unregistriert und ohne medizinische Erstuntersuchung die Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünfte in Niedersachsen mit nach Presseberichten unbekanntem Ziel. Sie leben zukünftig illegal in Deutschland oder einem anderen Land der EU.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs obliegt in Deutschland grundsätzlich der Bundespolizei. Nach hiesigen Informationen ist es jedoch nicht so, dass alle ankommenden Flüchtlinge an der Grenze polizeilich registriert werden.

Eine behördliche Registrierung von als Flüchtlingen eingereisten Menschen kann aus unterschiedlichen Anlässen erforderlich werden. Dafür bestehen verschiedene gesetzliche Regelungen für die jeweils tätig werdenden Behörden. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Bestimmungen in dem Asylgesetz und in dem Aufenthaltsgesetz. Im Kern ist die behördliche Feststellung einer asylsuchenden Person allerdings Grundvoraussetzung für die Prüfung von Asylanträgen, die Durchführung des Asylverfahrens und letztlich für eine Entscheidung über einen Asylantrag durch das dafür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Nr. 238/15 Philipp Wedelich		
Pressestelle Lavesallee 6, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6259 Fax: (0511) 120-6555	www.mi.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de

Zur Klarstellung möchte ich hier jedoch darlegen, welche verschiedenen Arten der Registrierungen es gibt:

1. Sobald ein Flüchtling bei einer Unterkunft ankommt, wird sein Name und Herkunftsland erfragt und ihm ein provisorischer Hausausweises ausgehändigt. Mit diesem Hausausweis ist ihm ein Schlafplatz zugewiesen und er kann am Essen teilnehmen.
2. Anschließend erfolgt die Registrierung durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in den Systemen EASY und NIAS. Im Verteilverfahren EASY (**E**rstverteilung von **A**sylobegleitenden) werden nur das Geschlecht, Nationalität und Familienverbände erfasst, um auf dieser Basis automatisiert eine bundesweite Verteilung entsprechend dem Königssteiner Schlüssel vorzunehmen. Dabei wird von EASY eine Fallnummer generiert, die zwingend für die anschließende Registrierung in NIAS (**N**iedersächsische **A**usländer**s**oftware) erforderlich ist. Für die Registrierung in NIAS werden alle weiteren notwendigen personenbezogenen Daten wie Name, Herkunftsland, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Religion und Sprache erhoben. Zusätzlich wird ein Foto gefertigt. Anschließend erhält der Flüchtling die BÜMA (**B**escheinigung **ü**ber die **M**eldung als **A**sylsuchender) und den offiziellen Hausausweis. Damit ist die Aufnahme in Niedersachsen und damit auch die Aufgabe des Landes Niedersachsen, was die Registrierung angeht, abgeschlossen.
3. Um den Asylantrag beim BAMF zu stellen, ist es aber zwingend erforderlich, eine weitere Registrierung und ED-Behandlung im MARIS-System des Bundes vorzunehmen.

Problematisch in der aktuellen Lage ist, dass zwischen dem Bundessystem MARIS und dem Landessystem NIAS keinerlei Schnittstelle besteht. Ziel sollte sein, die Registrierung in NIAS und die Registrierung in MARIS, wie in der Vergangenheit auch, gleichzeitig oder an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Diese zeitliche Nähe ist durch den starken Anstieg der Zugangszahlen nicht mehr gegeben.

Derzeit werden beispielsweise in Niedersachsen durch das BAMF maximal 1.000 Asylanträge **pro Woche** entgegengenommen (also Registrierung und ED-Behandlung im Maris-System des Bundes). Dem stehen **Tageszugänge** von über 1.000 Personen in Niedersachsen gegenüber. Also erhöht sich alleine in Niedersachsen der Rückstand des BAMF um rund 6.000 Personen pro Woche!

Ein Flüchtling, der heute in Niedersachsen in NIAS registriert wird, bekommt frühestens im Mai 2016 einen Termin beim BAMF, um seinen Asylantrag stellen zu können. Mittlerweile verzichtet das BAMF auf die konkrete Terminierung.

Zu der Registrierung in Niedersachsen kann ich Ihnen dagegen folgendes mitteilen: Anfang September hatten wir 1.294 Registrierungen in der Woche, in der ersten Novemberwoche lag die Zahl bereits bei 4.243, eine Steigerung um fast 328%! Und die Tendenz ist weiter steigend! Anfang September waren im täglichen Schnitt 36 Beschäftigte im Einsatz, in der ersten Novemberwoche waren 90 Personen im Einsatz, ein Anstieg um 250%. Und ein weiterer Anstieg ist hier notwendig und wird auch aktuell vorgenommen.

In Bramsche haben wir in einem Pilotverfahren zusammen mit dem BAMF eine Bearbeiterstraße eingerichtet, in der die Registrierung in EASY und NIAS durch Landespersonal und die ED-Behandlung in MARIS durch Bundespersonal in einem Büro und damit zeitgleich vorgenommen werden. Festzuhalten bleibt aber auch hier, dass damit noch KEIN Asylantrag gestellt ist, da die Kapazitäten des BAMF hierzu nicht ausreichen.

Nr. 238/15 Philipp Wedelich		
Pressestelle Lavesallee 6, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6259 Fax: (0511) 120-6555	www.mi.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de

Weitere Nachfragen beim BAMF zur Ausweitung dieses Verfahren auf weitere Standorte in Niedersachsen blieben bislang erfolglos.

Zu der Bearbeiterstraße noch eine kleine Geschichte: Für die Vergabe einer neuen Kennung im Maris-System des Bundes benötigt das BAMF nach der Aussage von Beschäftigten des BAMF vor Ort für seine eigenen Beschäftigten derzeit mehrere Wochen Vorlaufzeit.

Abschließend auf den letzten Absatz der Vorbemerkung Ihrer Anfrage zur Zuweisung auf die Kommunen: Alle Flüchtlinge, die von der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen regulär den Kommunen zugewiesen werden, sind in NIAS registriert (diese Registrierung ist Voraussetzung für die Verteilung) und auch gesundheitlich erstuntersucht. Anders stellt sich die Situation allerdings bei den Unterkünften der Kommunen im Wege der Amtshilfe dar: Dort kommen Flüchtlinge an, die unregistriert und ohne gesundheitliche Untersuchung direkt aus Bayern weitergeleitet wurden. In diesen Fällen werden dann sowohl die Registrierung als auch die Gesundheitsuntersuchung schnellstmöglich nachgeholt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung diese doppelte behördliche Registrierung, und existiert diese auch in Niedersachsen?

Zu einer doppelten Registrierung im Sinne der Anfrage liegen hier keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. In Niedersachsen wird insoweit nicht doppelt registriert. Allerdings hat die Landesverwaltung keinen Zugriff auf Daten der Bundespolizei und des BAMF. Dies liegt an mangelnden Schnittstellen, die seitens der Bundesverwaltung nicht zur Verfügung gestellt werden. Aktuell ist jedoch am 05.11.2015 von den Parteivorsitzenden der die Bundesregierung tragenden Parteien die Einführung eines einheitlichen Flüchtlingsausweises und einer einheitlichen Datenbank beschlossen worden. Damit wäre dieses Problem bundeseinheitlich gelöst. Details hierzu können jedoch noch nicht genannt werden, da ein Gesetzentwurf noch nicht vorliegt. Dieser soll aber nach hiesigen Informationen noch in diesem Jahr vorliegen und vom Bundeskabinett verabschiedet werden.

2. Können in Niedersachsen polizeilich oder kommunal erfasste Daten zur Registrierung dem BAMF zugänglich gemacht werden, und unterstützt die Landesregierung dieses Vorgehen?

In Niedersachsen zum Zwecke der Registrierung erhobene Daten können mangels Schnittstelle nicht vom BAMF verarbeitet werden. Sobald die in der Antwort zu 1. benannte Datenbank durch Schnittstellen zu den Polizeisystemen und Landesverwaltungssystemen realisiert worden ist, tritt das Problem nicht mehr auf. Das Ziel eines Flüchtlingsausweises auf der Basis einer gemeinsam zu nutzenden und zu pflegenden Datenbank wird von der Landesregierung ausdrücklich unterstützt.

3. Wie viele unregistrierte Asylbewerber haben welchen Standort verlassen und mit welchem Ziel?

Einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Die Aufenthaltsgestattung ist gem. § 56 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG – räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

Nr. 238/15 Philipp Wedelich		
Pressestelle Lavesallee 6, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6259 Fax: (0511) 120-6555	www.mi.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de

Ausländer, die einen Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, sind gem. § 47 AsylG verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Für Asylsuchende, die noch nicht registriert worden sind, ist die zuständige Aufnahmeeinrichtung noch nicht bestimmt worden. So erfolgt für die derzeit aus Bayern ankommenden Asylsuchenden keine Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung in Niedersachsen unter Beachtung der Aufnahmequote des Landes durch die zentrale Verteilungsstelle Bayerns. Vor diesem Hintergrund ist für Asylsuchende, die noch nicht registriert worden sind, noch keine Aufenthaltsbeschränkung eingetreten, gegen die verstoßen werden könnte. Eine Erfassung von Asylsuchenden, die ihre Unterkünfte aufgrund fehlender Aufenthaltsbeschränkung verlassen, wird zurzeit nicht vorgenommen.

Nr. 238/15 Philipp Wedelich Pressestelle Lavesallee 6, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6259 Fax: (0511) 120-6555	www.mi.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de
---	---	---